

## Aufsatz

# Forderungsausfallversicherung und Fahrerschutzversicherung

## Die unbekanntenen Versicherungen in der Haftpflichtschadenregulierung

— RA Rolf-Helmut Becker, FA für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht, Bergneustadt

### A. Einleitung

Ausweislich der durch den Verfasser regelmäßig durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen für Fachanwälte im Verkehrsrecht ist offenkundig, dass die Fahrerschutz- und Forderungsausfallversicherung den allermeisten Fachanwälten unbekannt sind.<sup>1</sup> Dies ist für Geschädigte fatal, weil sie den ihnen zustehenden Ersatzanspruch nicht erhalten, und für den handelnden Rechtsanwalt in höchstem Maße haftungsträchtig, was aufzuzeigen sein wird. Der vorliegende Aufsatz soll „Licht ins Dunkel“ bringen und aufzeigen, welche vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten bei den angesprochenen Versicherungen bestehen.

Von daher sollen zunächst die einzelnen Versicherungen näher angeschaut und im Folgenden die vielfältigen Anwendungsbereiche dargestellt werden. Der Aufsatz wird aufzeigen, dass die Kenntnis der beiden Versicherungen nicht nur zur Haftungsreduzierung des tätigen Rechtsanwalts führt, sondern zugleich Mandate generiert werden, die sonst nicht geführt werden. Wer kennt nicht den Spruch „kein gutes Geld schlechtem hinterherwerfen“. Wer die Forderungsausfallversicherung kennt, wird selbstredend auch eine Titulierung gegenüber dem ersichtlich nicht leistungsfähigen Schuldner herbeiführen. Wer den Anwendungsbereich der Fahrerschutzversicherung kennt, wird nicht nur das angetragene Mandat der Verteidigung wegen fahrlässiger Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung annehmen, sondern den ebenfalls schwer verletzten Mandanten danach befragen, ob er über eine Fahrerschutzversicherung verfügt. Er wird hier nämlich regelmäßig den gleichen Ersatzanspruch durchsetzen können, wie dies bei einem sonstigen Mitfahrer der Fall wäre.

Er wird darüber hinaus bei einem nicht rechtsschutzversicherten Mandanten und einem möglicherweise unaufklärbaren Unfallgeschehen mit diesem diskutieren, ob es nicht sachgerechter ist, auf einen Prozess gegenüber dem gegnerischen Haftpflichtversicherer zu verzichten und anstelle dessen die fehlenden 50 % bei dem eigenen Haftpflichtversicherer geltend zu machen.

Der Aufsatz soll schließlich aufzeigen, dass Ansprüche aus der Fahrerschutz- oder Forderungsausfallversicherung gegebenenfalls selbst dann geltend gemacht werden können, wenn ein entsprechender Einschluss in den Versicherungsvertrag nicht erfolgt ist. Dies im Hinblick darauf, dass entsprechende Belehrungen und Aufklärungen durch den Versicherungsagenten

bzw. den Versicherungsmakler häufig nicht erfolgen und dementsprechend in nicht seltenen Fällen diese aus der sogenannten Quasideckung<sup>2</sup> in Anspruch genommen werden können.

### B. Fahrerschutzversicherung

#### I. Einleitung

Die Fahrerschutzversicherung wurde in Skandinavien entwickelt und war auch in Belgien und Luxemburg verbreitet, bevor sie dann 2002 auch in Deutschland durch die Volksfürsorge eingeführt wurde.<sup>3</sup> Seit Geltung des Schadensrechtsänderungsgesetzes vom 1.8.2002 sind sämtliche Insassen im Fahrzeug im Hinblick auf die Ausdehnung der Gefährdungshaftung im Rahmen von § 8a StVG geschützt gegen eigene, verschuldensunabhängige Ansprüche, die gegen den Haftpflichtversicherer des Fahrzeugs zuerkannt werden. Allein der Führer des Kraftfahrzeugs ist gemäß § 8 Ziff. 2 StVG von den entsprechenden Ansprüchen ausgenommen. Der Ausschluss des Fahrers aus der weiten Haftung des § 7 StVG wird letztlich durch die Fahrerschutzversicherung in vielen Fällen eliminiert. Von daher wird die Fahrerschutzversicherung sehr häufig auch als eine Art „Vollkaskoversicherung für Personenschäden“ bezeichnet.<sup>4</sup>

Im Jahre 2016 wurden 2.585.327 Unfälle polizeilich erfasst.<sup>5</sup> Die Anzahl der insgesamt verunglückten Personen incl. Beifahrer und sonstiger Insassen bei einem Verkehrsunfall lag im Jahre 2016 bei knapp 400.000 Personen.<sup>6</sup>

Im Jahre 2020 hat sich – vermutlich auch coronabedingt – eine erhebliche Reduzierung ergeben. Es wurden insgesamt 2.245.245 Unfälle polizeilich erfasst.<sup>7</sup> Die Zahl der insgesamt Verletzten und Getöteten ging erfreulicherweise zurück auf eine Zahl von rund 330.000 Personen. Es starben allein noch

<sup>1</sup> Bei Befragung der Teilnehmer ergeben sich regelmäßig Quoten von 70 % bis 80 %, denen die Versicherungen unbekannt sind.

<sup>2</sup> BGH, Urt. v. 26.3.2014 – IV ZR 422/12, VersR 2014, 625 ff.

<sup>3</sup> Vgl. Willms in Himmelreich/Heim/Willms, Handbuch des Fahrersrechts, Kap. 23, Rn 5.

<sup>4</sup> Vgl. Schwab in Halm/Kreuter/Schwab, AKB, Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung, Kommentar S. 1097, Rn 1.

<sup>5</sup> Statistisches Bundesamt, polizeilich erfasste Verkehrsunfälle und Verunglückte im Straßenverkehr 2016.

<sup>6</sup> Statistisches Bundesamt, polizeilich erfasste Verkehrsunfälle und Verunglückte im Straßenverkehr 2016.

<sup>7</sup> Statistisches Bundesamt, polizeilich erfasste Verkehrsunfälle und Verunglückte im Straßenverkehr 2020.

2.719 Personen im Verkehr. Hinter jedem Toten und jedem Schwerverletzten steht ein persönliches Schicksal. Viele der Getöteten und Schwerverletzten werden den Unfall selbst verschuldet haben. Hier kann die Fahrerschutzversicherung ebenso hilfreich sein wie in Fällen, in denen ein Mitverschulden gegeben ist mit der Folge, dass der Kraftfahrzeugführer bei der gegnerischen Haftpflichtversicherung jedenfalls keinen 100 %igen Ersatz zu beanspruchen vermag.

Im Jahre 2019 bestanden bei den Mitgliedsunternehmen des GDV<sup>8</sup> 121 Mio. Kraftfahrtversicherungsverträge.<sup>9</sup> Von diesen Verträgen entfielen 66,1 Mio. auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Daneben wurden 50,5 Mio. Fahrzeugversicherungen unterhalten, wobei es sich bei gut 30 Mio. um Fahrzeugvollversicherungen und bei knapp 20 Mio. um Teilkaskoversicherungsverträge handelt.<sup>10</sup> Daneben wurden allein 4,4 Mio. Kraftfahrtunfallversicherungen gezählt.<sup>11</sup> Im Jahr 2019 wurden von 82 Mitgliedsunternehmen im GDV entsprechende Fahrerschutzversicherungen angeboten. Dies mit einem Prämienvolumen von insgesamt EUR 99 Mio.<sup>12</sup>

Das Prämienvolumen belegt zunächst einmal, dass es sich nach wie vor um ein Nischenprodukt handelt, welches vom Kfz-Haftpflichtversicherer viel zu wenig beworben wird. Die Schadenkostenquote lag für die Versicherer im Zeitraum von 2013 bis 2019 zwischen 54,2 % und 83,5 %.<sup>13</sup> Berücksichtigt man das Prämienvolumen sowie den Umfang der 4,4 Mio. Kraftfahrtunfallversicherungsverträge, führt dies zu einer durchschnittlichen Prämie von EUR 22,50 pro Jahr. Dies deckt sich mit den Anfragen des Verfassers, wonach entsprechende Verträge für Jahresprämien zwischen EUR 15,- und EUR 40,- angeboten werden. Es kann nur gemutmaßt werden, dass der Versicherungsvertrieb die Fahrerschutzversicherung nicht aktiv bewirbt, weil er das lukrative Geschäft der allgemeinen Unfallversicherung<sup>14</sup> nicht beeinträchtigen möchte.

## II. Umfang des Versicherungsschutzes

Alle namhaften Versicherer bieten die Fahrerschutzversicherung an – aktuell 82 Versicherungsunternehmen im Jahre 2019<sup>15</sup>. Nachdem in den Anfangsjahren jede Versicherung ihr eigenes Bedingungsmerk „strickte“, wurden durch den GDV mit Wirkung ab 2015 die Vorschriften zur Fahrerschutzversicherung in die AKB 2015 eingearbeitet. Dort heißt es in A.5.4 wie folgt:

*„Was leisten wir in der Fahrerplusversicherung?*

*A.5.4.1 Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden (z.B. Verdienstaustausch, Hinterbliebenenrente, Schmerzensgeld) so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts.“<sup>16</sup>*

Während die Musterbedingungen des GDV eine vollständige Gleichstellung mit den sonstigen Insassen herbeiführen, ist festzuhalten, dass bei vielen Fahrerschutzversicherungen weitergehende Einschränkungen bestehen. Während bei einzelnen Ver-

sicherungsbedingungen die Höhe eines Entgeltschadens auf vorher festgesetzte Maximalansprüche beschränkt ist, werden wiederum bei anderen Schmerzensgeldern nur unter gewissen weitergehenden Voraussetzungen gezahlt. Dies bedingt für den Bearbeiter eines Unfallschadens stets, dass er sich den konkreten Versicherungsschein vorlegen lässt, damit das konkret vereinbarte Bedingungsmerk der weitergehenden Prüfung unterzogen wird, um zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche Leistungen in der Fahrerschutzversicherung gewährt werden. Typisch für die Fahrerschutzversicherung ist, dass der Personenschaden, wie im Haftpflichtbereich üblich, abgedeckt wird und hier nicht eine Invalidität vorausgesetzt wird, wie dies bei typischen Unfallversicherungen ansonsten regelmäßig der Fall ist.

Während in einer regulären Unfallversicherung regelmäßig erst bei einer dauernden Invalidität geleistet wird, treten gerade im Falle der Unfallschadenregulierung häufig hohe Schadenersatzansprüche in Form von Entgeltschadenersatzansprüchen auf, ohne dass es der Feststellung einer dauernden Invalidität bedarf. Der berechtigte Fahrer in der Fahrerschutzversicherung ist allerdings nicht so umfangreich geschützt, wie die sonstigen Insassen. Während üblicherweise gehaftet wird, wenn jemand beim Betrieb eines Fahrzeugs zu Schaden kommt, so ist in der Fahrerschutzversicherung regelmäßig eine Einschränkung dergestalt erfolgt, dass der Schaden beim Lenken des Fahrzeugs entstanden sein muss, mit der Folge, dass die haftungsträchtigen Fälle beim Ein- und Aussteigen bzw. beim Be- und Entladen ausgeschlossen sind.

Die Fahrerschutzversicherung ist stets ein Teil der Kfz-Haftpflichtversicherung i.S. eines Zusatzbausteins, so dass stets auf den Versicherungsschein der Kfz-Versicherung abzustellen ist.

## III. Subsidiarität

Allen Fahrerschutzversicherungsverträgen ist gemein, dass diese nur subsidiär eintrittspflichtig sind. So heißt es in den Musterbedingungen AKB 2015<sup>17</sup> wie folgt:

<sup>8</sup> Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft.

<sup>9</sup> GDV: Anzahl der Verträge in der Kfz-Versicherung (Anzahl der Risiken) 2020.

<sup>10</sup> Vgl. GDV Anzahl der Verträge in der Kfz-Haftpflichtversicherung Anzahl der Risiken 2021.

<sup>11</sup> Die Fahrerschutzversicherung wird vom GDV unter der Rubrik Kraftfahrtunfallversicherung geführt.

<sup>12</sup> GDV Beiträge, Leistungen und Schaden-Kosten-Quoten in der Unfallversicherung, Direktgeschäft der GDV-Mitgliedsunternehmen 2021. GDV Statistisches Taschenbuch der Versicherungswirtschaft 2020.

<sup>13</sup> GDV Beiträge, Leistungen und Schaden-Kosten-Quoten, Kraftfahrtunfallversicherung, Direktgeschäft der GDV-Mitgliedsunternehmen 2021.

<sup>14</sup> Vgl. Becker, die Fahrerschutzversicherung – eine Bestandsaufnahme, zfs 2018, 364 m.w.N.

<sup>15</sup> Vgl. Beiträge, Leistungen und Schaden-Kosten-Quoten in der Kraftfahrt-Unfallversicherung, inländisches Direktgeschäft der GDV-Mitgliedsunternehmen (Anzahl Versicherungsunternehmen) 2020.

<sup>16</sup> Vgl. Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2015 Generali Versicherung, Stand 1.7.2015).

<sup>17</sup> Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB 2015 Generali Versicherung, Stand 1.7.2015).

*„Vorrangige Leistungspflicht Dritter*

*A.5.4.2 Wir erbringen keine Leistungen, soweit der Fahrer oder ein Insasse gegenüber Dritten, z.B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz des Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen hat. Ausnahme: Soweit der Fahrer oder ein Insasse einen solchen Anspruch nicht erfolgreich durchsetzen kann, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:*

*Der Fahrer oder der Insasse hat den Anspruch in Textform geltend gemacht.*

*Der Fahrer oder der Insasse hat weitere zur Durchsetzung des Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die billigerweise zumutbar waren.*

*Der Fahrer oder der Insasse hat den Anspruch wirksam an uns abgetreten.*

*Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. U.a. können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z.B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen. Vereinbarungen, die mit Dritten über diese Ansprüche getroffen werden (z.B. ein Abfindungsvergleich) binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben.*

Der Subsidiaritätsgrundsatz führt zunächst einmal dazu, dass die Fahrerschutzversicherung keine Leistungen zu erbringen hat, wenn sonstige Sozialleistungsträger oder private Versicherungen eintrittspflichtig sind. Dementsprechend gehen auch vertragliche Ansprüche den Ansprüchen aus der Fahrerschutzversicherung vor. So muss der privat Krankenversicherte seine Ansprüche gegenüber der privaten Krankenversicherung geltend machen. Von daher erschließt sich, dass das Haftungsrisiko für die Fahrerschutzversicherer überschaubar ist, was letztlich dazu führt, dass eine geringe Prämienhöhe ausreichend ist, um hier die entstehenden Schäden zu decken. Danach bleibt Raum für die Fahrerschutzversicherung in den Fällen, in denen der geschädigte Fahrer weder gegenüber einem Sozialversicherungsträger noch einem sonstigen privaten Versicherungsträger kongruente Leistungen durchsetzen kann.

Gerade in Mithaftungsfällen, d.h. insbesondere im Falle eines non liquet kann der geschädigte Fahrer seine verbliebenen Ansprüche unter Berücksichtigung des auch hier geltenden Quotenvorrechts gegenüber dem eigenen Haftpflichtversicherer geltend machen. Darüber hinaus ist naturgemäß auch an die Fälle zu denken, in denen der Geschädigte in der Kfz-Haftpflichtversicherung des Gegners deshalb keine Deckung erfährt, weil der Unfallverursacher in Selbstmordabsicht vorsätzlich das Unfallgeschehen herbeigeführt hat mit der Folge, dass eine Deckung in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach § 103 VVG ausgeschlossen ist. Hier gewährt naturgemäß die

Fahrerschutzversicherung deutlich bessere Leistungen als die im Übrigen nachrangig zu gewährenden Ansprüche aus der Verkehrsofferhilfe.

Im Übrigen hat das OLG Frankfurt<sup>18</sup> judiziert, dass einzelne Subsidiaritätsklauseln in der Fahrerschutzversicherung unwirksam sind und mithin nicht zur Anwendung gelangen. In dem entschiedenen Fall wurden dem Unfallgeschädigten, der grundsätzlich einen Anspruch gegenüber der Berufsgenossenschaft hatte, weil der Anspruch als Wegeunfall anerkannt war, weitergehende Ansprüche zum behindertengerechten Umbau des Hauses zugesprochen, die nach dem Leistungskatalog der Berufsgenossenschaft nicht zur gewähren waren. Von daher zeigt sich, dass die jeweiligen Klauseln auch in der Fahrerschutzversicherung kritisch daraufhin überprüft werden sollten, ob sie letztlich einer Inhaltskontrolle standhalten. Dies ist einmal mehr vielversprechend, weil viele Versicherer auch heute noch die unterschiedlichsten Klauseln verwenden, die häufig gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB verstoßen.

## C. Forderungsausfallversicherung

### I. Das Bedingungsmerk

Die klassische Forderungsausfallversicherung wurde zunächst regelmäßig nur im gewerblichen Verkehr zur Absicherung von einredefreien Forderungsausfällen vereinbart. Seit mehr als 10 Jahren hat die Forderungsausfallversicherung zunehmend Einzug gefunden in das Privatversicherungsrecht. Dies vermutlich zunächst als Marketingmaßnahme, damit einem Kunden der Neuabschluss eines Privathaftpflichtversicherungsvertrages „schmackhaft gemacht“ werden konnte. Nach Einführung des neuen VVG im Jahre 2008<sup>19</sup> judizierte der BGH mit Urte. v. 12.10.2011, dass ein Versicherer sich auf Obliegenheitsverletzungen des Versicherungsnehmers gemäß den Versicherungsbedingungen jedenfalls dann nicht mehr berufen kann, wenn er es unterlassen hat, den Altvertrag auf das neue Bedingungsmerk umzustellen.<sup>20</sup>

Offensichtlich als Marketingmaßnahme wurde dann die Forderungsausfallversicherung in den Privathaftpflichtversicherungsvertrag aufgenommen, um zu Neuabschlüssen zu motivieren. 2016 wurden dann auch durch den GDV Musterbedingungen für die Forderungsausfalldeckung zur Verfügung gestellt. Auch hier zeigt sich indes, dass die jeweiligen Versicherer unterschiedliche Bedingungsmerke verwenden. Im Rahmen des vorliegenden Aufsatzes kann nur auf einzelne dieser Bedingungsmerke eingegangen werden. So heißt es bei der Zurich Privatschutz Privat-Haftpflichtversicherung<sup>21</sup> unter 5. wie folgt:

<sup>18</sup> Vgl. OLG Frankfurt, Urte. v. 23.1.2019 – 7 U 58/17, zfs 2019, 692 ff.

<sup>19</sup> Vgl. Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 23.11.2007.

<sup>20</sup> Vgl. BGHZ 1991, 159 ff.

<sup>21</sup> BBR-PHV 2017 Zurich Versicherung.

„In welchem Umfang ist die Forderungsausfalldeckung versichert?

#### 5.1 Versichertes Risiko

5.1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie während der Wirksamkeit dieser Ausfalldeckung durch einen Dritten in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in Norwegen, der Schweiz, in Lichtenstein, Island, Monaco, San Marino oder Andorra geschädigt werden und die daraus resultierenden berechtigten zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche nicht realisiert werden können (z.B. wegen Vermögenslosigkeit des Schädigenden).

#### 5.2 Mitversicherte Personen

5.2.1 Mitversichert sind gleichartige Ansprüche Ihres Ehegatten, Ihrer Kinder und Ihres Lebenspartners sowie der mitversicherten Personen, sofern diese bedingungsgemäß in der Privat-Haftpflichtversicherung ohne besondere Beitragsberechnung mitversichert sind.

#### 5.3 Versicherte Schäden

Versichert sind die finanziellen Folgen von Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen) oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) für die der Schädigende aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts Ihnen gegenüber zum Schadenersatz verpflichtet ist.

#### 5.4 Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes

Mit der Ausfalldeckung werden Sie so gestellt, als ob der Schädigende Versicherungsschutz über eine eigene Privat-Haftpflichtversicherung genießen würde.

#### 5.5 Voraussetzungen

Voraussetzung für die Leistung ist, dass 5.5.1 die ausgefallene Forderung (ohne Zinsen und Kosten der Rechtsverfolgung) mindestens den im Versicherungsschein oder dessen Nachträgen genannten Betrag beträgt; hierbei werden Teilleistungen des Schädigenden angerechnet;

5.5.2 Der Schädigende zum Zeitpunkt des Schadensereignisses einen festen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in Norwegen, der Schweiz, in Lichtenstein, Island, Monaco, San Marino oder Andorra hat;

5.5.3 Sie gegen den Schädigenden ein rechtskräftiges, vollstreckbares Urteil vor einem Gericht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Lichtensteins, Islands, Monacos, San Marinos oder Andorras erstritten haben.

5.5.4 Die Zwangsvollstreckung nachgewiesenermaßen fehlgeschlagen ist oder aussichtslos erscheint.

In dem Versicherungswerk der Zurich Versicherung werden Vorsatztaten nicht ausdrücklich genannt. Selbst diese sind indes im Regelfall über die Forderungsausfallversicherung durchsetzbar. Mit einem entsprechenden Bedingungsmerk hatte sich der BGH in seinem Ur. v. 13.9.2017<sup>22</sup> auseinander zu setzen. In dem dem BGH zur Entscheidung vorliegenden Bedingungsmerk hieß es wie folgt:

„Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als

Privatperson

aus den Gefahren des täglichen Lebens – mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Tätigkeit in Vereinen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung –, ...

#### 6. Mitversicherung von Forderungsausfällen

6.1. Der Versicherer gewährt dem VN und den in der Privathaftpflichtversicherung mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann. Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang der Privat-Haftpflichtversicherung dieses Vertrages. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.“

Dementsprechend ist zunächst einmal festzuhalten, dass in vielen Forderungsausfallversicherungsbedingungen die Vorsatztaten ausdrücklich mit eingeschlossen sind. Sind sie dies im Einzelfall nicht und versucht der Versicherer sich insoweit auf einen Ausschluss des Versicherungsschutzes bei vorsätzlichem Handeln des Schädigers zu berufen, so ist dieses Ansinnen im Ergebnis gleichwohl zum Scheitern verurteilt, wie der 9. Zivilsenat des OLG Köln in einem Ur. v. 7.6.2016 festgestellt hat.<sup>23</sup> Das OLG Köln hat im Leitsatz Folgendes ausgeführt:

„Eine Klausel in der Forderungsausfallversicherung, wonach der Versicherer den Versicherungsnehmer so stellt, „als hätte der Schadenersatzpflichtige als Versicherter Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der diesem Vertrag zugrunde liegenden AHB und der zusätzlichen Bedingungen dieser Nummer 18“ BB PHV, ist wegen Intransparenz unwirksam und führt deshalb nicht zur Leistungsfreiheit des Versicherers bei vorsätzlichem Handeln des Schädigers.“

## II. Anwendungsfälle der Forderungsausfallversicherung

Der Anwendungsbereich der Forderungsausfallversicherung ist vielfältig. Aus der täglichen Praxis des Verfassers sind

<sup>22</sup> BGH, Ur. v. 13.9.2017 – IV ZR 302/16.

<sup>23</sup> Vgl. OLG Köln, Ur. v. 7.6.2016 – I-9 U 244/15.

zunächst einmal die zahlreichen Unfälle mit nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern hervorzuheben. Obwohl die private Haftpflichtversicherung existenziell ist, verfügen nicht alle Bundesbürger über eine solche Police. Nach Auskunft des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) fehlt insbesondere bei Geringverdienern und Arbeitslosen sehr häufig der entsprechende Schutz.

Nach den Zahlen des statistischen Bundesamtes<sup>24</sup> haben nur 61 % der Haushalte, in denen der Haupteinkommensbezieher arbeitslos ist, eine entsprechende Haftpflichtversicherung. Liegt das monatliche Haushaltsnettoeinkommen unter EUR 1.100, so verfügen nur 65 % über diesen wichtigen Schutz. Dies belegt, dass gerade einkommensschwache Schichten nicht über eine entsprechende Absicherung verfügen, weshalb immer wieder Ansprüche bestehen, die zunächst einmal dem Grunde nach wegen Vermögenslosigkeit nicht durchzusetzen sind. Hier hilft die Forderungsausfallversicherung.

Wie viele Unfälle insbesondere im Radverkehr produziert wurden, zeigt die Praxis. Einem anerkannten Asylbewerber wurde ein Fahrrad, aber keine Haftpflichtversicherung geschenkt. Hier können die Ansprüche des Unfallgeschädigten ebenso gegenüber der Forderungsausfallversicherung geltend gemacht werden wie in dem Fall, in dem der Hund, der den erheblichen Schaden angerichtet hat, im Ergebnis keine Deckung in der Hundehaftpflichtversicherung erfahren hat, weil die Versicherungsprämie nicht gezahlt wurde.

Aus der täglichen Praxis des Verfassers sind weitergehend zu nennen titulierte Ansprüche gegenüber einem verurteilten Räuber oder einem Brandstifter. Der Räuber, der eine alte Frau die Handtasche mit Gewalt von der Schulter gerissen hat, weshalb die betagte Dame stürzte und sich schwere Verletzungen zuzog, wurde ebenso zur Zahlung verurteilt, wie der Brandstifter, der einen erheblichen Brandschaden herbeigeführt hatte. Wer hätte hier jeweils Titulierungen herbeigeführt, wenn er keine Kenntnis von der Forderungsausfallversicherung gehabt hätte!

### III. Besonderheiten und offene Fragen bei der Forderungsausfallversicherung

Machen die AVB bei einer Forderungsausfallversicherung eine Leistung davon abhängig, dass der Versicherungsnehmer einen vollstreckbaren Titel im streitigen Verfahren gegen den Schädiger oder ein von diesem abgegebenes Schuldanerkenntnis erwirkt hat, so genügt für die Erfüllung der ersteren Variante die Erwirkung eines Versäumnisurteils.<sup>25</sup>

Offen ist, ob das Urteil im Haftpflichtprozess den Forderungsausfallversicherer bindet. So hat hier das OLG Koblenz in einer Entscheidung vom 19.3.2015<sup>26</sup> eine Bindungswirkung im Deckungsprozess verneint. Sowohl das OLG Rostock<sup>27</sup> wie auch das OLG Köln<sup>28</sup> haben eine Bindungswirkung für den Deckungsprozess angenommen. Da divergierende Entscheidungen unterschiedlicher Oberlandesgerichte vorliegen, wird der BGH zur Entscheidung aufgerufen sein.

### D. Haftungsprobleme des tätigen Rechtsanwalts

In der Haftpflichtschadenregulierung wird der mandatierte Rechtsanwalt regelmäßig beauftragt, für den geschädigten Mandanten Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche durchzusetzen. Die Tätigkeit des Rechtsanwalts erfolgt nach der Erfahrung des Verfassers selten durch förmlichen Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages, sondern vielmehr – konkludent – dadurch, dass der Anwalt mit Vollmacht für den Auftraggeber tätig wird. Ein stillschweigender Abschluss des Vertrags ist anzunehmen, wenn der Auftraggeber den Anwalt bewusst um eine Leistung bittet, die dieser üblicherweise nur gegen Entgelt erbringt.<sup>29</sup>

Mit dem Abschluss dieses Vertrags entstehen nicht nur Rechte, Anspruch auf Vergütung, sondern auch Pflichten, deren Nichtbeachtung oder Verletzung zu Schadenersatzansprüchen des Mandanten führen können. Eine solche Schadenersatzpflicht des tätigen Rechtsanwalts ist immer dann in Betracht zu ziehen, wenn dieser seiner Beratungsverpflichtung nicht ausreichend nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn dem Rechtsanwalt ein umfangreiches Mandat erteilt wird, wovon regelmäßig auszugehen ist, wenn sich die erteilte Vollmacht nicht ausdrücklich auf Teilaspekte einer durchzuführenden rechtlichen Überprüfung erstreckt. Als Vorsitzender eines Vorprüfungsausschusses für die Verleihung von Fachanwaltsbezeichnungen im Verkehrsrecht ist dem Verfasser durch zahlreiche Antragsverfahren und der damit verbundenen Überprüfung von Akten bekannt, dass sehr häufig eine umfangreiche Vollmacht z.B. dergestalt erteilt wird:

„Unfall vom ...“

In diesem Fall kann der geschädigte Mandant aber jedenfalls eine umfangreiche Beratung beanspruchen. Dies ist in der Rechtsprechung seit Jahren anerkannt. So hat das OLG Köln schon vor mehr als 20 Jahren<sup>30</sup> zum Umfang der Sachverhaltsaufklärungs- und Beratungspflicht eines Anwalts bei einem Unfallschaden folgenden Orientierungssatz festgehalten:

„Holt der Mandant wegen eines Unfallschadens umfassenden anwaltlichen Rat dahingehend ein, ob und gegebenenfalls gegen wen Ansprüche bestehen könnten, muss der beauftragte Rechtsanwalt umfassend nach dem etwaigen Schädiger sowie nach in diesem Zusammenhang bestehen-

<sup>24</sup> Distatis Fachservice 15, Heft 1 Wirtschaftsrechnungen, Ausstattung privater Haushalte mit ausgewählten Verbrauchsgütern und Versicherungen.

<sup>25</sup> Vgl. OLG Rostock, Beschl. v. 12.2.2018 – 4 U 100/16, nachgewiesen in VersR 2018, 608 ff.

<sup>26</sup> OLG Koblenz, Ur. v. 19.3.2015 – 10 U 964/14, zitiert nach juris.

<sup>27</sup> OLG Rostock, Beschl. v. 12.2.2018 – 4 U 100/16, VersR 2018, 608 ff.

<sup>28</sup> OLG Köln, 9. Zivilsenat, Ur. v. 7.6.2016 – I-9 U 244/15.

<sup>29</sup> Vgl. Palandt/Sprau, 77. Aufl. 2018 Rn 8 zu § 675 BGB; BGH, Ur. v. 2.7.1998 – IX ZR 63/97, NJW 1998, 3846 ff.

<sup>30</sup> OLG Köln, Ur. v. 4.8.1999 – 5 U 74/99.

*den Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts-, Unfall- oder sonstigen Versicherungen nachfragen.“*

Nichts anderes hat das OLG Celle im Jahre 2010<sup>31</sup> entschieden. Der Leitsatz dieser Entscheidung des OLG Celle lautet wie folgt:

*„Trägt der Mandant dem Rechtsanwalt einen einheitlichen Lebenssachverhalt vor, der unterschiedliche Ansprüche betrifft (hier: Haftpflicht- und Kaskoschaden nach Verkehrsunfall), ist grundsätzlich von einem umfassenden Auftrag auszugehen. Nur ausnahmsweise ist von der Erteilung eines nur eingeschränkten Mandates auszugehen, was der Anwalt darzulegen und zu beweisen hat. Grundsätzlich erhält der Rechtsanwalt für einen einheitlichen Lebenssachverhalt einen umfassenden Auftrag von seinem Mandanten. Nur ausnahmsweise ist von der Erteilung eines nur eingeschränkten Mandates auszugehen, was der Anwalt darzulegen und zu beweisen hat. Deswegen ist der Beklagte hinsichtlich des behaupteten eingeschränkten Mandates, nämlich die Klägerin nur mit Blick auf den Haftpflichtprozess und das gegen sie gerichtete Ordnungswidrigkeitenverfahren beauftragt gewesen zu sein, beweisfällig geblieben, weil er Beweis für seine Behauptung nicht einmal angetreten hat.“*

Wie umfangreich die Beratungspflichten sind, hat der BGH im Ur. v. 30.11.2017<sup>32</sup> im Hinblick auf einen Versicherungsmakler festgehalten. Der Verfasser ist der Auffassung, dass die Entscheidung des BGH zum Versicherungsmakler 1:1 auch auf den Rechtsanwalt zu übertragen ist, mit der Folge, dass den Rechtsanwalt ein erhebliches Haftungsrisiko trifft, wenn er die eingangs angesprochenen Versicherungen nicht in den Blick nimmt.

Sowohl bei der Fahrerschutzversicherung als auch der Forderungsausfallversicherung handelt es sich um versicherungsvertragsrechtliche Ansprüche des Versicherungsnehmers oder aber der versicherten Person. Von daher unterliegen diese Ansprüche grundsätzlich der dreijährigen Verjährung. Sollte die dreijährige Verjährungsfrist in dem ein oder anderen Mandat zwischenzeitlich abgelaufen sein, könnte es gleichwohl sachgerecht sein, dass der Mandant die Ansprüche nach wie vor anmeldet, weil sich diskutieren lässt, ob die nicht erfolgte Anmeldung möglicherweise schuldlos erfolgt ist und infolge dessen keine Fälligkeit im Sinne von § 14 VVG eingetreten ist. Grundsätzlich ist indes festzuhalten, dass das Nichterfragen weitergehender Versicherungen zu Beginn eines Mandates in höchstem Maße fahrlässig ist.

Der Verfasser befragt die Unfallgeschädigten bei mittelschweren und schweren Verkehrsunfällen ganz umfangreich. Es werden dann die etwa weitergehenden Versicherungen erfragt oder jedenfalls im Hinterkopf abgespeichert, ob nicht gegebenenfalls beim Versicherungsagenten bzw. beim Versicherungsmakler Ansprüche durchzusetzen sind. Da der Rechtsanwalt

auch von seiner Arbeit lebt und bekanntlich allein im Haftpflichtschadenersatzanspruch eine Überwälzung der Kosten auf den zu leistenden Versicherer in Betracht kommt, hat es sich in der täglichen Praxis als hilfreich erwiesen, bei jeder etwa identifizierten weiteren Versicherung, die im Schadensfalls eintrittspflichtig sein könnte, eine gesonderte Akte anzulegen und den Mandanten schon im Erstgespräch zu befragen, ob er auch insoweit eine Vertretung wünscht.

Die Erfahrung des Verfassers lehrt, dass dies regelmäßig der Fall ist. In diesem Fall wird dem Mandanten nach dem Erstgespräch in einem Bestätigungsschreiben mitgeteilt, dass er z.B. auch im Rahmen der Unfallversicherung eine Vertretung durch den Rechtsanwalt wünscht und dass insoweit die hier anfallenden Kosten gesondert von ihm zu übernehmen sind. Da das gesprochene Wort allzu häufig flüchtig ist, wird diesem Anschreiben ein Vollmachtsformular mit der Bitte um Rückgabe angefügt, damit auch ein Zugang nachzuweisen ist.

### **E. Haftung des Versicherers bzw. des Versicherungsmaklers aus der so genannten Quasideckung**

Gelangt man nach der Befragung des Mandanten zu der Feststellung, dass eine Fahrerschutzversicherung oder aber eine Forderungsausfallversicherung nicht in den Versicherungsvertrag eingeschlossen wurde, stellt sich regelmäßig die weitergehende Frage, ob nicht gleichwohl Ansprüche gegenüber dem Versicherer bzw. dem Versicherungsmakler geltend zu machen sind, weil jene möglicherweise gegen Aufklärungsverpflichtungen verstoßen haben. Die nebenvertraglichen Verpflichtungen aus § 280 BGB sind nunmehr ausdrücklich im VVG kodifiziert worden. So heißt es in § 6 Abs. 1 VVG wie folgt:

*„Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer, soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und, auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien, zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben. Er hat dies unter Berücksichtigung der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrages zu dokumentieren.“*

Für den Versicherungsmakler ist in § 61 VVG eine vergleichbare Beratungs- und Dokumentationsverpflichtung mit folgendem Inhalt aufgenommen:

<sup>31</sup> OLG Celle, Ur. v. 24.3.2010 – 3 U 222/09, nachgewiesen in NJW-RR 2011, 68 ff.

<sup>32</sup> BGH, Ur. v. 30.11.2017 – I ZR 143/16.

*„Der Versicherungsvermittler hat den Versicherungsnehmer soweit nach der Schwierigkeit, die angebotene Versicherung zu beurteilen, oder der Person des Versicherungsnehmers und dessen Situation hierfür Anlass besteht, nach seinen Wünschen und Bedürfnissen zu befragen und, auch unter Berücksichtigung eines angemessenen Verhältnisses zwischen Beratungsaufwand und der vom Versicherungsnehmer zu zahlenden Prämien, zu beraten sowie die Gründe für jeden zu einer bestimmten Versicherung erteilten Rat anzugeben. Er hat dies unter Berücksichtigung der Komplexität des angebotenen Versicherungsvertrages nach § 62 zu dokumentieren.“*

Die Erfahrung lehrt nun, dass insbesondere die Dokumentationspflicht vom Versicherungsvertrieb als lästiges Übel angesehen wird mit der Folge, dass die Dokumentation vielfältig nicht sachgerecht erfolgt, was sich der Versicherungsnehmer zunutze machen kann.

Insoweit ist zunächst einmal auf die sogenannte „Quasideckung“ hinzuweisen, die durch die Rechtsprechung entwickelt wurde. So hat bereits das OLG Frankfurt im Jahre 2014<sup>33</sup> entschieden, dass eine Beratungspflichtverletzung gegenüber dem Versicherungsnehmer dazu führt, dass der Versicherungsnehmer so zu stellen ist, wie er stünde, wenn er von der Versicherung richtig beraten worden wäre. Im gleichen Jahr hat der 4. Zivilsenat des BGH<sup>34</sup> zur Quasideckung Folgendes ausgeführt:

*„Hat ein Versicherungsmakler es pflichtwidrig unterlassen, ein bestimmtes Risiko abzudecken, so kann der Versicherungsnehmer von ihm verlangen so gestellt zu werden, als hätte er den erforderlichen Versicherungsschutz erhalten“ („Quasideckung“).*

Unterlässt mithin ein Versicherungsagent einer Versicherung oder aber der Versicherungsmakler pflichtwidrig, den Versicherungsnehmer auf den Abschluss einer Fahrerschutz- oder Forderungsausfallversicherung hinzuweisen, kann man sich dies gegebenenfalls aus den Grundsätzen der „Quasideckung“ zunutze machen. Hierbei kommt entscheidend Folgendes hinzu:

Liegt ein unzureichendes, fehlerhaftes oder lückenhaftes Belehrungsprotokoll dem Vertragsabschluss zugrunde, so soll sich die Beweislast umkehren<sup>35</sup> mit der Folge, dass nunmehr der Versicherer beweisen muss, dass der Versicherungsnehmer das Produkt nicht einschließen wollte. Während nach allgemeinen Beweisgrundsätzen der Kläger zunächst beweispflichtig dafür ist, dass ein Beratungsfehler vorliegt, „dreht sich“ die Beweislast, wenn kein oder aber ein unzureichendes Protokoll vorliegt. Dies versetzt den nicht oder schlecht beratenen Versicherungsnehmer in eine sehr auskömmliche Lage. Das OLG Frankfurt hatte in der angesprochenen Entscheidung auf die besonderen Dokumentationsanforderungen des § 61 Abs. 1 VVG hingewiesen, dem seinerzeit nicht ausreichend

Rechnung getragen wurde. In diesem Sinne fordert der Verfasser zunächst einmal in entsprechenden Fallkonstellationen das Beratungsprotokoll an. Versicherungsverträge werden häufig über Bekannte vermittelt. Dies führte in einem Fall des Verfassers dazu, dass nach Anforderung des Beratungsprotokolls der Fußballfreund und Versicherungsagent den Mandanten anrief und mitteilte, dass er noch einmal vorbeischauen müsste, weil nicht alles unterschrieben worden sei. Dies ist sicher ein Extrembeispiel, welches indes verdeutlicht, wie „schlampig“ der Versicherungsvertrieb mit entsprechenden Dokumentationsverpflichtungen umgeht.

Eine nicht ausreichende Dokumentation versetzte im Übrigen das OLG Zweibrücken<sup>36</sup> in die Lage, einem Unfallgeschädigten im Hinblick auf den nicht erfolgten Abschluss einer Fahrerschutzversicherung Prozesskostenhilfe zu gewähren. In dem vom OLG Zweibrücken entschiedenen Fall handelte es sich um einen sehr dramatischen Unfall. Der Kläger hatte das Fahrzeug erworben und den Kaufpreis voll finanziert. Er entschloss sich zu einem Versicherungsvertrag und ließ sich von dem Versicherungsvertreter der Beklagten beraten. Seinem Vorbringen zufolge wünschte er eine umfassende Beratung und erklärte gegenüber dem Versicherungsvertreter, dass er im Hinblick auf den hohen Fahrzeugwert und die Vollfinanzierung des Kaufpreises nicht nur eine bloße Haftpflichtversicherung wünsche. Er erwähnte, dass er beabsichtigte, mit Familienangehörigen in den asiatischen Teil der Türkei zu fahren, um dort seine Herkunftsfamilie zu besuchen. Unstreitig wurde er im Rahmen dieses Beratungsgesprächs weder darüber aufgeklärt, dass der von der Beklagten angebotene Kaskoversicherungsschutz nicht für den asiatischen Teil der Türkei galt noch wurde ihm die Möglichkeit zum Abschluss einer Fahrerschutzversicherung aufgezeigt. Es kam dann zu einem dramatischen Unfall in der Türkei. Als der Versicherungsnehmer einem die Straße querenden Hund ausweichen wollte, überschlug sich sein Fahrzeug mit der Folge, dass die auf dem Beifahrersitz sitzende Ehefrau noch an der Unfallstelle verstarb und der Versicherungsnehmer selbst querschnittsgelähmt blieb. Während die Ansprüche der Erben selbstredend über § 7 StVG von der Haftpflichtversicherung zu übernehmen waren, lehnte diese zunächst einmal sämtliche Ansprüche des Klägers ab. Während das erstinstanzliche Gericht nur Prozesskostenhilfe bewilligte für den geltend zu machenden Kaskoschaden, gewährte das OLG Zweibrücken dann auch Prozesskostenhilfe für die geltend gemachten Ansprüche aus der Quasideckung der Fahrerschutzversicherung. Der Senat hat insoweit ausgeführt:

*„Dass der Fahrerschutz nicht nur nach allgemeinem Verständnis, sondern auch nach dem Verständnis der Beklag-*

<sup>33</sup> Vgl. OLG Frankfurt, Urt. v. 30.10.2014 – 12 U 146/12.

<sup>34</sup> BGH, Urt. v. 26.3.2014 – IV ZR 422/12, NJW 2014, 2037-2042.

<sup>35</sup> BGH, Urt. v. 13.11.2014 – III ZR 544/13, VersR 2015, 107 ff.

<sup>36</sup> OLG Zweibrücken, Beschl. v. 27.10.2016 – 1 W 4/16, zfs 2017, 36 f.



*ten vom Thema Kfz-Versicherung „mitumfasst“ ist, zeigt eindrucksvoll auch der vorgelegte Versicherungsschein vom 12.12.2014, in dem unter dem Oberbegriff „Versicherungsumfang“ neben der Kfz-Haftpflichtversicherung, dem Schutzbrief, der Vollkaskoversicherung, dem Ausländerschadenschutz und dem Plusbaustein auch der Fahrerschutz aufgeführt ist. Damit hätte der Versicherungsvertreter der Beklagten, dessen Verhalten sich die Beklagte nach § 278 BGB zurechnen lassen muss, im Rahmen einer umfassenden Beratung über eine Kfz-Versicherung auch auf die Möglichkeit einer Fahrerschutzversicherung hinweisen müssen und den Kläger darüber aufklären müssen, welche Risiken dadurch zusätzlich abgedeckt werden können. Der Umstand, dass bezüglich des Fahrerschutzes im Versicherungsschein „nicht versichert“ ist, steht dem nicht entgegen. Der Kläger hat insoweit vorgetragen, er habe nie zuvor von einer Fahrerschutzversicherung gehört und habe mit dem Begriff nichts anfangen können. In der Tat ist das Versicherungsprodukt der Fahrerschutzversicherung unter der Bevölkerung noch nicht so weit verbreitet, dass man davon ausgehen könnte, dass mit dem Schlagwort „Fahrerschutz“ eine konkrete Vorstellung von den damit versicherten Risiken verbunden wäre. Der Kläger hat auch dargelegt, dass er, wäre er durch den Versicherungsvertreter der Beklagten auf die Möglichkeit einer Fahrerschutzversicherung hingewiesen und über die hierdurch versicherten Risiken beraten worden, auch angesichts der vergleichsweise günstigen Beiträge eine solche Versicherung abgeschlossen hätte.“*

Nachdem dem Kläger durch das OLG Zweibrücken Prozesskostenhilfe bewilligt und die Akte an das Landgericht zurückgesandt wurde, ist es im Folgenden zu einer Klagerücknahme gekommen. Es ist davon auszugehen, dass die in Anspruch genommene Versicherung nach der Prozesskostenhilfebewilligung die berechtigten Ansprüche des querschnittsgelähmten Versicherungsnehmers erfüllt hat.

Wie streng die Dokumentationsverpflichtungen sind, kann schließlich noch eine Entscheidung des OLG Hamm aus dem Jahre 2017<sup>37</sup> belegen. Das OLG Hamm hat ausgeführt, dass die Beweislast den Versicherungsvermittler trifft, soweit er den ihm gemäß den §§ 61 Abs. 1 Satz 2, 62 VVG obliegenden Dokumentationspflichten nicht nachgekommen ist. In dem vom OLG Hamm entschiedenen Fall war das Beratungsdokument unvollständig.

## F. Fazit

Der in der Unfallschadenregulierung tätige Rechtsanwalt ist gut beraten, seinen Mandanten umfangreich zu befragen, um festzustellen, ob und gegebenenfalls welche Versicherungen bei der Schadenregulierung mit zu berücksichtigen sind. Sollte eine Alleinhaftung oder aber eine Mithaftung des Fahrers gegeben sein, können hier weitere unmittelbare Ansprü-

che des Geschädigten gegenüber der eigenen Haftpflichtversicherung geltend gemacht werden. Dies entweder aufgrund eines Einschlusses in den Vertrag oder aber möglicherweise unter dem Gesichtspunkt der Quasideckung.

In Kenntnis der Forderungsausfallversicherung wird der tätige Rechtsanwalt zukünftig auch solche Mandate in den Blick nehmen, bei denen er in früherer Zeit wegen Aussichtslosigkeit einer Vollstreckung von der Geltendmachung von Ersatzansprüchen abgeraten hat. Die mangelnde Kenntnis der Kollegenschaft von den in diesem Aufsatz besprochenen Versicherungen führt im Übrigen dazu, dass erst wenige Verfahren aus der Quasideckung geführt wurden.

Soweit das LG Erfurt<sup>38</sup> einen Anspruch aus der Quasideckung bei der Fahrerschutzversicherung versagt hat, dürfte dieser Entscheidung nicht zu folgen sein, da sie bereits auf einem völlig unzutreffenden Verständnis der Fahrerschutzversicherung beruht.

Im Anschluss an den im Aufsatz diskutierten Beschluss des OLG Zweibrücken hat das LG Erfurt zunächst einmal dem OLG Zweibrücken vollumfänglich beigepliziert. Das LG hat dann noch weitergehend festgehalten, dass die Beklagte nicht einmal ein Beratungsprotokoll vorlegen konnte. Von daher war auch das LG von einem Beratungsverschulden ausgegangen. Das LG Erfurt meint indes, dass die Vermutung beratungsgerechten Verhaltens nicht feststellbar gewesen sei. Begründet wird dies insbesondere damit, dass – so der Leitsatz – die subsidiäre Fahrerschutzversicherung nur in Ausnahmefällen von Belang und daher als „Restschadenversicherung mit einem Entschädigungsfond vergleichbar“ sei. Wie der vorliegende Aufsatz zeigt, ist dies bereits eine Fehleinschätzung, was letztlich zur Entscheidung des LG geführt hat, die nicht zu billigen ist. Es lässt sich schlichtweg nicht nachvollziehen, warum ein ordnungsgemäß beratener Versicherungsnehmer nicht zu einem Einschluss einer Fahrerschutzversicherung gelangt, für die er zwischen EUR 15 und EUR 40 im Jahr aufwenden muss, wenn er damit seine erheblichen Risiken als Fahrer abdecken kann, wie gerade der vom OLG Zweibrücken entschiedene Fall aufzeigt.

Nach hiesiger Auffassung ist die Versicherungswirtschaft gut beraten, für einen weitergehenden Einschluss der Fahrerschutzversicherung in den Versicherungsvertrag Sorge zu tragen. Ansonsten wird sich die Versicherungswirtschaft bei zunehmender Kenntnis der Kollegenschaft von der Fahrerschutzversicherung und den Grundsätzen der Quasideckung zahlreichen Prozessen ausgesetzt sehen, für die die Versicherungswirtschaft dann letztlich Deckung gewähren muss, ohne hier eine entsprechende Prämie zu erhalten.

<sup>37</sup> OLG Hamm, Beschl. v. 23.8.2017 – 20 U 38/17, VersR 2018, 222-224.

<sup>38</sup> LG Erfurt, Urt. v. 21.8.2019 – 8 O 1265/18 – zitiert nach juris.